

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

SAHCO Hesslein GmbH & Co. KG • Amtsgericht Nürnberg HRA 3774
Persönlich haftende Gesellschafterin: SAHCO Hesslein Beteiligungs-GmbH
Amtsgericht Nürnberg HRB 13266 • Geschäftsführer: Christoph Häußler

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB

Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Firma SAHCO Hesslein (im folgenden: Verkäufer) und dem Kunden (im Folgenden: Käufer). Abweichende Bestimmungen, insbesondere aus Einkaufsbestimmungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich und nachweisbar vereinbart ist.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags, Mindestauftragswert, selbständige Prüfungspflicht des Käufers, Lieferungsverzögerung, -verzug, Nichtleistung

1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst mit der Bestätigung in Textform durch den Verkäufer für diesen bindend. Die Tochtergesellschaften und Handelsvertreter vermitteln die Verkaufsgeschäfte. Sie haben keine Vollmacht zum Abschluss der Verträge. Sowohl DIN-/EN-/ISO-Normen als auch RAL-Gütegrundlagen haben keinen verbindlichen Charakter. Sie sind deshalb für den Verkäufer nicht Gegenstand der vertraglichen Bindung.

2. Für alle Warenlieferungen wird ein Mindestauftragswert in Höhe von € 50,- vereinbart. Bei einem Auftragswert unter diesem Betrag wird ein Zuschlag von € 8,- berechnet.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Verwendbarkeit der Ware für seine Zwecke selbständig zu überprüfen – auch mit dem vorhandenen Pflegeetikett – ebenso wie den Belastungsgrad. Der Käufer alleine haftet deshalb für die konkrete Verwendbarkeit für seine Zwecke in seinem Geschäftsbereich.

4. Der Verkäufer übernimmt mit dem Liefervertrag keinerlei Garantie oder Risiko für die Beschaffung von für die Erstellung der Ware erforderlichen Materialien oder Zutaten. Er hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, sofern diese Einschränkung gesetzlich zulässig und eine Haftung nicht nach

Maßgabe der folgenden Ziffern ausgeschlossen ist.

§ 3 Musterkollektionen und Ansichtssendungen

1. Musterkollektionen sind Eigentum des Verkäufers und können von diesem jederzeit zurückgefordert werden. Der Käufer ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß aufzubewahren. Muster, die bei Rückgabe beschädigt oder zerschnitten sind, werden nachträglich berechnet.

2. Ansichtssendungen sind Eigentum des Verkäufers und zu dessen Verfügung; sie müssen innerhalb längstens zwei Wochen ab Erhalt zurückgesandt sein. Die Kosten der Hin- und Rücksendung gehen zu Lasten des Käufers. Erfolgt innerhalb der 2-Wochenfrist keine Rücksendung, gilt die Ansichtssendung als vom Käufer zu den gegenwärtigen Bedingungen gekauft. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer auf diese Bedeutung seines Verhaltens zusammen mit der Lieferung bei Beginn der Frist hinzuweisen.

§ 4 Kaufpreis und Zahlung

1. Die angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Preisänderungen für Lieferungen und Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Die Berechnung erfolgt in der auf den Rechnungen angegebenen Währung. Zahlungsbedingungen sind, falls nicht anders vereinbart, vom Rechnungsdatum ab Zahlung in 30 Tagen rein netto, wobei sich die Ziele jeweils ab Rechnungsdatum verstehen. Skonto darf nur vom Warenwert gekürzt werden.

2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank dem Käufer berechnet. Wechsel werden nur erfüllungshalber bis zu zehn Tagen nach Rechnungsdatum mit

einer Laufzeit von höchstens drei Monaten angenommen. Skonto wird nur in Höhe von 2% gewährt. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Tritt nach Vertragsschluss oder Lieferung eine vom Käufer zu vertretende Verschlechterung in seinen Verhältnissen ein, kommt er in Verzug, gehen Wechsel zu Protest oder lassen ähnliche von ihm zu vertretende Ereignisse eine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit des Käufers vermuten, werden die Forderungen jeweils sofort fällig und der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer umgehend in Verzug zu setzen und seine Forderungen einzutreiben.

§ 5 Rechnungsübermittlung per Fax oder per E-Mail

1. Zusätzlich zu den AGB wird die Rechnungsschreibung per Telefax oder per E-Mail vereinbart. Die Telefax- oder E-Mail-Abwicklung ist für die Übermittlung von Rechnungen vorgesehen und ersetzt die Zustellung einer Originalrechnung per Post. Die so übermittelten Daten der Rechnungsstellung sind verbindlich.

2. Rechnungen sind aufbewahrungspflichtige Belege. Aus diesem Grund sorgt der Telefax- oder E-Mail-Empfänger für die Verwendung von dokumentenechten Papieren.

§ 6 Fracht und Verpackung

Die Lieferung der Ware erfolgt auf dem kostengünstigsten Weg ab den Lagerräumen des Verkäufers. Diese Frachtkosten trägt der Käufer. Ebenso berechnet der Verkäufer die Verpackungskosten.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- oder Lagerräume des

1/4

SAHCO

SAHCO Hesslein GmbH & Co. KG • Kreuzburger Straße 17-19 • 90471 Nürnberg
Tel. +49 (0) 911 99 870 • Fax +49 (0) 911 99 87 480 • info@sahco.com

www.sahco.com

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

SAHCO Hesslein GmbH & Co. KG • Amtsgericht Nürnberg HRA 3774
Persönlich haftende Gesellschafterin: SAHCO Hesslein Beteiligungs-GmbH
Amtsgericht Nürnberg HRB 13266 • Geschäftsführer: Christoph Häußler

Verkäufers verlässt. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus. Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

§ 8 Haftung und Gewährleistung, auch hinsichtlich der Verwendbarkeit

1. Abweichungen in Qualität und Farbe, sofern diese im Rahmen des Handelsüblichen und technisch Möglichen liegen, ebenfalls Abweichungen in der Warenbreite $\pm 5\%$ und materialbedingte Längenabweichungen ebenso wie das Recht auf Nachbesserung, behält sich der Verkäufer vor. Eine entgegenstehende Zusicherung kann nicht gegeben werden.

Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ware für die besonderen Zwecke des Käufers tauglich ist. Insbesondere wird die Gewährleistung hinsichtlich einer solchen Verarbeitung durch den Käufer ausgeschlossen, für die die Ware nach ihrer Beschaffenheit, Art und Güte nicht geeignet ist.

Dies gilt auch, wenn der Käufer dem Verkäufer den Verwendungszweck bekannt macht, da nur der Käufer die Sachkunde über die Beanspruchung bei der Endverwendung hat. Eine Haftung des Verkäufers für normalen Verschleiß und gewöhnliche Abnutzung der Ware ist ausgeschlossen.

2. Bei Lieferung erkennbare Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb einer Woche nach Lieferung in Textform beim Verkäufer gerügt werden und wenn die unzerschnittene Ware innerhalb von längstens zwei Wochen nach Lieferung beim Verkäufer zur Prüfung eingeht. Fehlmaße können ebenfalls nur bei Beachtung dieser Frist anerkannt werden. Vor dem Zerschneiden ist die Ware auf kleine, technisch unvermeidbare Fehlerstellen zu prüfen, für die eine Maßvergütung bei

Beachtung der Frist gegeben wird.

Macht der Käufer im übrigen Mängel geltend, so muss er dies spätestens innerhalb der in § 9 genannten Verjährungsfristen gegenüber dem Verkäufer erklären. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer eine Kopie der Rechnung und Originalware zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, die Beanstandung kommentarlos abzulehnen.

3. Sofern eine Mängelrüge berechtigt ist, leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Ersatz durch Lieferung mangelfreier Ware oder beseitigt den Mangel. Soweit die Mangelbeseitigung fehl schlägt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Mangelbeseitigung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Daneben kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen, wenn dem Verkäufer oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wegen Verletzung einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend haftet wird oder es um eine Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

4. Die Haftung des Verkäufers ist der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, soweit es nicht um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung oder um eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Der Verkäufer trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und

Materialkosten, soweit sich nicht die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

Weitere Nebenkosten, die sich aus der Mängelrüge ergeben, übernimmt der Verkäufer nicht, insbesondere haftet er nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder entgangener Gewinn. Ansprüche aus § 445a BGB bleiben unberührt.

7. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§ 9 Verjährung

1. Die Ansprüche des Käufers auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Minderung wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Sache. Der Rücktritt ist nach Ablauf der Verjährungsfrist unwirksam.

2. Ebenfalls innerhalb eines Jahres verjähren sonstige Ansprüche des Käufers. Der Beginn der diesbezüglichen Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

3. Soweit es um eine Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder um eine Haftung für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung geht, gelten jedoch abweichend von Ziffern 1 und 2 die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des Schuldsaldos, bleibt die gelieferte Ware unbeschränktes

SAHCO

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

SAHCO Hesslein GmbH & Co. KG • Amtsgericht Nürnberg HRA 3774
Persönlich haftende Gesellschafterin: SAHCO Hesslein Beteiligungs-GmbH
Amtsgericht Nürnberg HRB 13266 • Geschäftsführer: Christoph Häußler

Eigentum des Verkäufers. Mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen Forderungen erlischt der Eigentumsvorbehalt endgültig.

Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern.

Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Verkäufer ab. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt.

Der Käufer hat die von ihm mit Rücksicht auf die Zession für den Verkäufer eingegangenen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen soweit dessen Forderungen fällig sind. Auch soweit der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingegangenen Beträge dem Verkäufer zu und sind gesondert aufzubewahren. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen, hat er sofort mitzuteilen.

2. Der Käufer ist befugt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten. In diesem Falle handelt er jedoch im Auftrag des Verkäufers, der insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder an dem vermischten Bestand in Höhe des Wertes seiner Forderungen.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen – gleich in welchem Zustand – vom Käufer weiterveräußert, verarbeitet oder eingebaut, so tritt der Käufer bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung anlässlich der Verarbei-

tung oder des Einbaus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Wird ein durch Verbindung oder Vermischung hergestellter neuer Gegenstand oder Bestand im Sinne des vorstehenden Absatzes weiterveräußert, verarbeitet oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

3. Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen um mehr als 110%, verpflichtet sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben. Die Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruchs beträgt 150% des Schätzwertes des Sicherungsgutes.

§ 11 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Sofern der Käufer Design/Muster/Gestaltung für vom Verkäufer herzustellende Ware, insbesondere Teppiche, dem Verkäufer im Einzelfall vorgibt, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass Design/Muster/Gestaltung keine geltenden Gesetze und/oder Schutzrechte Dritter verletzen. Eine Haftung des Verkäufers besteht in diesem Fall nicht. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen, sofort freizustellen/freizuhalten und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

§ 12 Rücksendungen

Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Rücknahme bestellter Ware besteht nicht, hiervon abweichend gelten die Regelungen des § 8. Nimmt der Verkäufer ausnahmsweise bestellte Ware zurück, ist er berechtigt, Abschläge für Verschnitt zu berechnen, beispielsweise bis 20 m 20% – über 20 m 10%.

Eine Rücksendung ohne vorherige Anfrage bittet der Verkäufer nicht vorzunehmen. Für nicht warengerecht gerollte und/oder verpackte Rücksendungen, behält sich der Verkäufer verminderte Gutschriften vor.

§ 13 Nachlieferungsfristen

1. Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens jedoch von 18 Tagen, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er nicht innerhalb weiterer 14 Tage verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird. Der Verkäufer wird jedoch nach Ablauf der Nachlieferungsfrist von der Lieferverpflichtung frei, wenn er während der Nachlieferungsfrist oder nach deren Ablauf den Käufer zur Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt und dieser sich nicht unverzüglich äußert. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

2. Daneben kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung nur verlangen, wenn er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen gesetzt hat und wenn dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Einschränkung gilt nur, soweit sie gesetzlich zulässig ist. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben oder Fernschreiben abgeht.

3. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist längstens fünf Tage. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

4. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

SAHCO

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

SAHCO Hesslein GmbH & Co. KG • Amtsgericht Nürnberg HRA 3774
Persönlich haftende Gesellschafterin: SAHCO Hesslein Beteiligungs-GmbH
Amtsgericht Nürnberg HRB 13266 • Geschäftsführer: Christoph Häußler

§ 14 Höhere Gewalt

Verkäufer und Käufer sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit und solange befreit, wie diese durch höhere Gewalt verhindert werden. Die Partei die sich auf höhere Gewalt beruft, soll die andere Partei von Anfang und Ende der Veränderung in Folge höherer Gewalt informieren. Höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift beinhaltet – ist aber nicht beschränkt auf – arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, Feuer, Überflutung, kriegerische Handlungen, Embargo, Aufstände und andere Umstände, die sich außerhalb der zumutbaren Einflussnahme einer Partei befinden und sie davon abhalten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 15 Datenschutz

Der Käufer verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.

§ 16 Sprachfassung, Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Maßgeblich ist im Zweifelsfalle die deutsche Fassung dieser AGB.
2. Das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer unterliegt Deutschem Recht, die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen ist nach Wahl des Verkäufers Nürnberg, Sitz der Tochtergesellschaften und Handelsvertreter des Verkäufers oder der Sitz des Käufers, soweit der Kunde Käufer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen

Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 17 Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, Datenschutz

1. Bedient sich der Käufer zum Zwecke des Abschlusses eines Liefervertrags über Waren unseres Webshops, so hat der Verkäufer lediglich sicher zu stellen, dass der Käufer die AGB bei Vertragsschluss abrufen und in wieder-gabefähiger Form speichern kann. Weitergehende Pflichten des Verkäufers, insbesondere gemäß §312i Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3, S. 2 BGB sind ausgeschlossen.

2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Auftragsabwicklung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 18 Allgemeine Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Verpackungsver-ordnung

Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackungen, sind nicht zulässig.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- oder Lieferbedingungen bzw. des Vertrags zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder können sie nicht durchgeführt werden, so wird die Wirksamkeit dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.